

**Stellungnahme des Umweltgutachterausschusses
zum
Dialog-Entwurf für eine Empfehlung des Rates für Nachhaltige Entwicklung
an die Bundesregierung und die Wirtschaft zur Verantwortung von
Unternehmen für eine nachhaltige Entwicklung (CSR)
(Beschluss des 39. Plenums am 30. Mai 2006 in Bremen)**

UGA: EMAS als Kernbestandteil einer Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (CSR)

1. Der Umweltgutachterausschuss (UGA) nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das europäische Umweltmanagementsystem EMAS nur am Rande in dem Dialog-Entwurf erwähnt wird, obwohl es als freiwilliges umweltpolitisches Instrument für eine nachhaltige Wirtschaftsweise bedeutsamer ist als viele andere angesprochene Instrumente. So gibt es zwar ca. 285 Unternehmen und Organisationen in Deutschland, die auf freiwilliger Basis einen Umweltbericht herausgegeben haben sowie ca. 75 mit einem Nachhaltigkeitsbericht. Dem stehen aber 1.500 Unternehmen und Organisationen gegenüber, die regelmäßig eine Umwelterklärung nach der europäischen EMAS-Verordnung veröffentlichen und damit hohen Standards an dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaften gerecht werden.

2. Der UGA hält die Betonung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (CSR) für nützlich, wenn sie als Nachhaltigkeitsmanagement im Unternehmen verstanden wird und in eine Strategie zur Umsetzung des Konzeptes einer nachhaltigen Entwicklung auf Unternehmensebene mündet, die sich an den umwelt- und sozialrechtlichen Vorgaben ausrichtet und freiwillig über diese hinausgeht. Ein solches Management muss sich an den bestehenden Anforderungen der „drei Dimensionen“ des Nachhaltigkeitskonzeptes orientieren und die Verantwortung im Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Belange im Unternehmen abbilden.

3. EMAS - das freiwillige Umweltmanagement- und Auditsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 - kann für die ökologische Dimension die entscheidende Managementstruktur liefern, freiwillige Maßnahmen mit interner und externer Kontrolle und hinreichender Verbindlichkeit im Unternehmen organisieren sowie die Anforderungen an die interne und externe Kommunikation von Nachhaltigkeitsfragen mit den Stakeholdern und Anspruchsgruppen bereitstellen und dabei die Verlässlichkeit von Informationen über Art und Umfang der CSR-Aktivitäten gewährleisten, einschließlich der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten. EMAS hilft den teilnehmenden Betrieben, die wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen

zu ermitteln, Schwachpunkte aufzudecken, entsprechende Ziele zu setzen und diese systematisch zu verfolgen. Das System legt auf die Einhaltung des Umweltrechts besonderen Wert.

Im Einzelnen:

- a) EMAS fördert in besonderem Maße einen integrativen Ansatz, indem es neben ökologischen Gesichtspunkten soziale Aspekte, wie z. B. eine aktive Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen, berücksichtigt.

- b) Das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem hat seine Leistungsfähigkeit bei der Wahrnehmung ökologischer Verantwortung und Unternehmensführung in der Praxis unter Beweis gestellt und sollte stärker angewendet werden. Die Praxisbeispiele zeigen, dass EMAS wirtschaftlich effizientes Handeln durch Vermeidung und Ressourceneinsparungen induziert. Das deutsche Umweltauditgesetz, das die Zulassung der staatlich überwachten Umweltgutachter bei einer eigens geschaffenen Akkreditierungsstelle (DAU) sowie die Registrierung der Teilnehmer bei den Kammern regelt, besteht seit zehn Jahren. 1.500 Organisationen mit ca. 2000 Standorten nutzen EMAS aktiv. Dabei handelt es sich häufig auch um Vorreiter-Unternehmen für Nachhaltigkeit und CSR, die eine von EMAS geforderte Umwelterklärung mit ihrem Nachhaltigkeitsbericht verbinden. Mehr als die Hälfte der EMAS-Teilnehmer sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sichtbare Zuständigkeiten mit durchgängiger Verankerung im Unternehmen, durch einen Managementbeauftragten oder ein Umweltmanagementsystem, sind nach Auffassung des UGA - anders als in dem Dialogpapier dargestellt - nicht nur in multinationalen Großunternehmen zu erwarten, sondern können auch in KMU geleistet werden.

- c) EMAS ist in der Mitteilung der Kommission zur sozialen Verantwortung in Unternehmen (KOM 2002, 347 endg.) in den Kapiteln 5.2, 7.3 und 7.7 umfassend verankert, wenn auch nicht in der aktuellen Mitteilung (KOM 2006, 136). In allen branchenspezifisch seit 2003 aufgestellten und diskutierten BvT-Merkblätter zur europäischen IVU-Richtlinie ist EMAS in einem gesonderten Kapitel dargestellt und damit selbstverständlicher Teil eines guten Betriebsmanagements. Die neue EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG nimmt in Art. 50 namentlich auf EMAS Bezug.

- d) Das freiwillige EMAS-System trägt CSR-Aktivitäten Rechnung, macht eigenverantwortliches Handeln zum Wohle der Gesellschaft glaubhaft und schränkt die erforderliche Kreativität und Themenoffenheit für innovatives unternehmerisches Handeln nicht ein. Die von EMAS geforderte Verwendung von Indikatoren macht die Unternehmenspolitik und deren Leistung transparent, vergleichbar, und nach dem Zielkatalog der Stakeholder bewertungsfähig. Die neutrale Prüfung durch den staatlich zugelassenen Umweltgutachter verleiht den Informationen besondere Glaubwürdigkeit.

e) Der UGA verweist hinsichtlich weiterer Gründe zur stärkeren Einbeziehung von EMAS in eine Nachhaltigkeitsstrategie auf seinen Beitrag zum Nachhaltigkeitsdialog der Bundesregierung vom Februar 2004:

http://www.umweltgutachterausschuss.de/downloads/Beitrag_zum_NH-Dialog_endg.pdf

4. Anknüpfungspunkte für den Baustein „EMAS“ gibt es in dem Dialogpapier an vielen Stellen. Allerdings hat der Nachhaltigkeitsrat dem Instrument bisher nur durch Nennung als eines unter vielen Beispielen für „internationale Initiativen“ Raum im Dialogpapier eingeräumt (Zeile 486: dort leicht fehlerhaft als „EU-System für Umweltmanagement und Betriebsüberprüfungen“ bezeichnet). Der UGA bittet um eine korrekte und angemessene Darstellung von EMAS in dem Dialogentwurf, insbesondere auch das bei EMAS in Deutschland einzigartige Rechtssystem zur Sicherstellung und Glaubwürdigkeit mit Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen. Er regt an, die Darstellung in Zeile 486 wie folgt zu korrigieren:

- Einfügung vor Zeile 483 ff.: „Wesentliche Teile eines Nachhaltigkeitsmanagements erfüllen diejenigen Unternehmen, die sich an dem freiwilligen EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) beteiligen.“
- Im nachfolgenden Absatz (Zeile 486) den fehlerhaften EMAS-Bezug streichen.

5. Der UGA regt ferner an, über die Nennung von EMAS als einzelnes Beispiel hinaus folgende Aspekte zu ergänzen:

- Die Einführung und Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung ist als ein Indiz für Nachhaltigkeitsmanagement zu werten.
- Ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung mit der dort erforderlichen unabhängigen Überprüfung sichert sowohl die Einhaltung des Ordnungsrechts wie die freiwillige Erfüllung zusätzlicher gesellschaftlicher / ökologischer Pflichten; die über 4.600 registrierten EMAS-Teilnehmer (Unternehmen und Organisationen) in Deutschland und Europa zählen insofern zu den Pionieren des Nachhaltigkeitsgedankens.
- Die regelmäßige Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung ist ein geeignetes Instrument zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Die Ergänzung des Umweltmanagementsystems durch die nach der EMAS-Verordnung vorgesehene Berichtspflicht hilft, den Dialog mit den Stakeholdern effektiv zu organisieren.
- Eine Untersuchung von Lieferantenbeziehungen erfolgt standardmäßig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung.
- Im Ergebnis ist als ökologisches Kernelement der Nachhaltigkeit ein Umweltmanagement- und Auditsystem nach der EMAS-Verordnung zu bevorzugen.

- In Zeile 531 ff. sollte unter dem Stichwort Umweltmanagementsysteme durch Einschub der Worte „...- insbesondere EMAS - ...“ auf EMAS explizit verwiesen werden.
- Zur These, dass Umweltmanagement eine Sache der großen Unternehmen sei, regt der UGA an z.B. in Zeile 574 ff. zu ergänzen: „Durch eine Beteiligung an EMAS zeigen außerdem viele kleine und mittlere Unternehmen, dass Nachhaltigkeitsmanagement bei ihnen möglich ist.“

6. Der UGA würde sich darüber hinaus wünschen, dass der Nachhaltigkeitsrat EMAS als Bestandteil seiner Strategie zur sozialen Verantwortung der Unternehmen auch ausdrücklich in den Empfehlungen 3.1 und 4.3 verankert.